

Hausregelung zu Corona-Schutzmaßnahmen

In den Räumlichkeiten des Kreisimpfzentrums Lahr des Landratsamt Ortenaukreis gelten ab dem 08. April 2022 zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen:

1. Medizinische Masken Im gesamten Bereich des Kreisimpfzentrums besteht in den Innenräumen für Besucherinnen und Besucher eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar):

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt:

- für Kinder bis zu 6 Jahren
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat
- sofern das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist.

2. Allgemeine Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen Alle Besucher sind gehalten, sich vor oder nach ihrem Termin so kurz als möglich in den Räumlichkeiten aufzuhalten. Zu anderen Personen ist im Kreisimpfzentrum möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Begründung

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Von dem allgemeinen starken Anstieg der Infektionszahlen ist insbesondere auch der Ortenaukreis betroffen.

Am 31. März 2022 lag die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnern bei 1.782,3.

In den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen (Stand: 17.3.2022) wird u.a. ausdrücklich das Tragen von Masken in Innenräumen im öffentlichen Bereich, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten, insbesondere wenn der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, Schulen, Arbeitsplatz, öffentliche Verkehrsmittel) als probates Mittel zur Verringerung des Risikos einer Krankheitsübertragung genannt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in Innenräumen ist danach ein wichtiger Baustein, um die Übertragung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen vor dem Auftreten oder vor der Erkennung erster Krankheitszeichen und damit unbemerkt erfolgt.

Das Maskentragen zeigt dann die höchste Wirkung, d.h. eine Verringerung des Infektionsrisikos, wenn möglichst alle Personen im Raum eine medizinische Maske tragen (kollektiver Fremdschutz). Dadurch werden auch Personen geschützt, welche Risikogruppen angehören. Dieser Effekt ist wissenschaftlich belegt.

Daher wird die oben verfügte Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten des Kreisimpfzentrums sowie der Besucherinnen und Besucher auf Grundlage des Hausrechts angeordnet. Die genannten Bereiche weisen einen erhöhten Kundenkontakt auf und es ist gerade im Zusammenhang mit den vorgenommenen Impfungen mit der Anwesenheit besonders vulnerabler Personen zu rechnen (vgl. die angekündigte Maskenpflicht des Landes in Arztpraxen ab dem 3. April 2022). Der damit verbundene belastende Eingriff in die Freiheit der Betroffenen ist bei Berücksichtigung der Ausnahmen sehr geringfügig im Verhältnis zum verfolgten Zweck und daher angemessen.

Offenburg, den 7. April 2022

Landratsamt Ortenaukreis

Dr. Diana Kohlmann

Dezernentin, Leiterin des Kreisimpfzentrums